

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 9. November 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.08.2013

Geschäftszeichen:

III 32-1.6.20-60/13

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2154

Geltungsdauer

vom: **23. August 2013**

bis: **9. November 2016**

Antragsteller:

REINAERDT Türen GmbH

Koppelweg 3

26683 Saterland-Ramsloh

Zulassungsgegenstand:

T 90-1-FSA "HW 70 - 90" bzw.

T 90-1-RS-FSA "HW 70 - 90" bzw.

T 90-2-FSA "HW 70 - 90" bzw.

T 90-2-RS-FSA "HW 70 - 90"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2154 vom 9. November 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.20-2154

Seite 2 von 2 | 23. August 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Anlage 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 9. November 2011 wird ersetzt durch die Anlage 3 Ä/E dieses Bescheides.
2. Die ersten beiden Textzeilen der Anlage 4 erhalten folgende Fassung:
Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen – nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung – an nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:
3. Im Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 9. November 2011 werden folgende Blätter durch Blätter zu diesem Bescheid ersetzt:
Blatt A 1.4.1 durch Blatt A 1.4.1 Ä,
Blatt A 1.4.2 durch Blatt A 1.4.2 Ä,
Blatt A 9.1 durch Blatt A 9.1 Ä,
Blatt A 10 (Seite 1) durch Blatt A 10 Ä (Seite 1) und
Blatt A 11.3 durch Blatt A 11.3 Ä.
4. Das Dokument A³ zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 9. November 2011 wird um das Blatt A 1.4.5 zu diesem Bescheid ergänzt.
5. Im Dokument B^{3,4} zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 9. November 2011 werden folgende Blätter durch Blätter zu diesem Bescheid ersetzt:
Blatt B 02 durch Blatt B 02 Ä,
Blatt B 2.4.1 durch Blatt B 2.4.1Ä,
Blatt B 2.5.1 durch Blatt B 2.5.1Ä und
Blatt B 2.6.1 durch Blatt B 2.6.1Ä.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

³ Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.
⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen. ¹ Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.		
Wände und Bauteile	Mindestdicke [mm]	
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 ² , Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II	115	
Wände aus Beton nach DIN 1045-1 ³ , Festigkeitsklasse mindestens C 12/15	100	
Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165 ⁴ Teil 3, Festigkeitsklasse 4	175	
Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse 4.4	175	
Wände (Höhe \leq 5m) - mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ⁵ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten ^{1,6}	T 90-1 BRM = 500 x 1000 mm	100
	T 90-1 und T 90-2 (Variante 3)* BRM > 500 x 1000 mm	125
Montagewände (Höhe \leq 5m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - Feuerwiderstandsklasse F 90 Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse ^{1,6} T 90-1 und T 90-2 (Variante 3)*		
- Nr. P-3361/2519-MPA BS	1 S 31	Mindestdicke = 125 mm
- Nr. P-3310/563/07-MPA BS	W 112	Mindestdicke = 125 mm
- Nr. P-3097/2123-MPA BS	L 17	Mindestdicke = 125 mm
- Nr. P-3391/0890-MPA BS	L 18	Mindestdicke = 125 mm
bekleidete Stahlstützen und/oder -träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4 ^{5,6} T 90-1 und T 90-2 (Variante 3)*		
Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an die feuerwiderstandsfähige Brandschutzverglasung "F90-HV" (Z-19.14-1370) angeschlossen werden. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-19.14-1370 für die Brandschutzverglasung geregelt. ⁶		
* Variante 3: Türblattdicke \geq 67 mm, oben quer auf dem Türblatt eingelassener dämmschichtbildender Baustoff; Genaue Angaben sowie konstruktive Besonderheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.		
1 Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung		
2 DIN 1053-1 Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)		
3 DIN 1045-1 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)		
4 DIN 4165 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)		
5 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile		
6 Max. Türblattgewicht bei Einbau in Montagewand und in Brandschutzverglasung = 250 kg, bei Massivwand 278 kg		
T 90-1-FSA "HW 70 - 90" bzw. T 90-1-RS-FSA "HW 70 - 90" bzw. T 90-2-FSA "HW 70 - 90" bzw. T 90-2-RS-FSA "HW 70 - 90"	Anlage 3 Ä/E	
- Wände und Bauteile -		